

Berlin, Sonntag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährl. für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-SENDUNG 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für Frankreich bei Aug. Knaud in Straßburg i. G.,

für England bei Aug. Siegel in London, 30 Lime Street E. C., sowie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger

Vollständige Diebstahl-Listen der Preussischen Klassen-Polizei.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Resultaten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Inserions-Gebühr:

die vier-spaltige Zeile 40 Pf., Reclamzeit 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für die Monate Mai und Juni eröffnen wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 6 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 5 Mark — excl. Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

Hierzu als IV. Beilage:

Hötel- und Bad-Anzeiger.

Markenschutzfragen.

Der Reichstagscommission, welche sich mit dem Gegenstande über eine neue Regelung des Markenschutzes beschäftigt, sind aus gewerblichen Kreisen Wünsche in Bezug auf die Gestaltung der Reform vorgebracht, welche zum Theil berechtigt erscheinen. Vor Allem wird Klage geführt über den Formalismus, welcher in der Rechtsprechung maßgebend ist und das ganze Gewicht auf die Frage gelegt hat, ob eine Marke eingetragen ist oder nicht. Der nicht eingetragene ist durch Erkenntnis des Reichsgerichts jeder Schutz gegen Wirtupring der Marke von anderer Seite abgeprochen worden, selbst wenn diese wider besseres Wissen und mit der Absicht, das Publicum zu täuschen und Concurrenten zu beschädigen, erfolgt ist. Diese maßlose Betonung der Formalität der Eintragung wird mit Recht angefochten. Die Basis des Schutzanspruches ist der Gebrauch der Marke durch eine Firma, bevor eine andere Firma sich ihrer bedient, die Eintragung bietet dem Berechtigten die Erleichterung der Beweisführung für sein Recht, aber es ist nicht zu billigen, daß man ihm andere Beweise abschneidet, wenn er jene Erleichterung sich zu sichern verweigert hat. Die Marke hat keine Selbstständigkeit, sie ist nur die Signatur des von einer Firma erworbenen Rechtes, in bestimmter Weise in der Handelswelt anzutreten und auf sie einzuwirken. Darum halten wir die von dem „Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums“ ausgeprochene Forderung, daß das neue Gesetz auch denjenigen Schutz, welcher nachweislich eine Marke, bevor dieselbe durch einen Anderen in Anspruch genommen ist, benutzt und in den Verkehr kommenden Verkehrstreifen bekannt gemacht hat, für gerechtfertigt. Im Regierungsentwurfe ist der Schutz ohne Eintragung nur dann zugelassen, wenn die Nachahmung der Marke erweislich zum Zwecke der Täuschung angewendet worden ist.

Eine andere Forderung, daß nicht bloß Marken, sondern alle Kennzeichen des Geschäftsbetriebes, selbst besondere Arten der Verpackung geschützt werden sollen, verpricht die Zahl der Streitigkeiten und das Maß der behördlichen Arbeit ins Ungeheure zu erweitern. Wenn die Nummer der Schur und die Art des Knotens, die Nuance der Papierfarbe u. dgl. als Sonderrecht eingetragen und vertheidigt wird, wenn B. eine flüssige Waare nicht in hellgrünen Flaschen verpacken darf, weil A. schon früher diese Farbe bevorzugt hat, so scheint uns die Ueberbetreibung des Geistesrichlichen erwidert zu sein. Daß also der Gegenstand für die den Charakter der Marke nicht besitzenden Kennzeichen die Eintragung ausschließt und ihren Schutz auf den Fall beschränkt, daß die Wirtupation eine dolose ist, dürfte vom Reichstag kaum gemißbilligt werden.

Daß Jedermann der Wahrheit die Ehre gebe, ist ein sehr berechtigter Wunsch, die Lüge ist abscheulich. Der ehrenhafte Kaufmann ist wahrheitsliebend, wie jeder andere. Ob jedoch Handel und Wandel nicht mitunter kleine Umschreibungen der Wahrheit unvermeidlich erscheinen lassen, darüber ist kein Zweifel möglich. Das in einer Denkschrift ausgeprochene Verlangen, daß als univale Wettbewerbs- jebe im Geschäftsbetriebe gemachte Angabe, welche den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und das Publicum irreführen kann, unter Strafe gestellt werden, ist ein so unbedingtes wie unausführbares. Bekanntlich geht ein vom Centrum eingebrachter Antrag so weit, daß schon eine unzutreffende Angabe über die Menge der vorräthigen Waare strafbar sein soll. Der Commission ist anzuempfehlen worden, in das Markenschutzgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher der objectiv unrechtmäßige Gebrauch einer Marke auch dann den Anspruch des Berechtigten auf Entschädigung und selbst seine Befugnis, die Bestrafung des Unberechtigten zu verlangen, begründen soll, wenn dieser nur fahrlässig gehandelt hat. Diese Härte geht wohl aus der Erwägung hervor, daß dem Wirtupirenden der Dolus selten nachgewiesen werden kann. Allein die Schwierigkeit der Ueberführung rechtfertigt nicht diese Ausdehnung, zumal die Strafbarkeit keineswegs voraussetzt, daß der, welcher das Markenrecht verletzt hat, hierbei die Absicht verfolgte, den Concurrenten zu beschädigen und das Publicum hinter das Licht zu führen.

Endlich ist anzuregen worden, auch die Personen verantwortlich zu machen, welche Marken oder andere Waarenkennzeichen, deren eine Firma sich schon bedient, anfertigen oder feilhalten. Das halten wir selbst dann für ausgeschlossen, wenn der Verfertiger oder Verkäufer gewußt hat, daß die Marke im Besitze einer Firma sei. Man käme auf diesem Wege dazu, den Wirtupirenden zu bestrafen, weil mit einer in seinem Laden gekauften Waare ein Verbrechen begangen worden ist. Man kann auch dem Gewerbetreibenden, der solche Zeichen anfertigt, nicht zumuthen, daß er jederzeit von allen im Gebrauche befindlichen unterrichtet ist. Wenn der Reichstag aufgelöst wird, bleibt die Reform des Markenschutzes seinem Nachfolger vorbehalten. Bedauerlich würde dies sein wegen der verlängerten Einwirkung des erwähnten Präjudices des Reichsgerichts. X.

Telegramme.

Samburg, 29. April. (G. L. G.) Dem „Gamburgischen Correspondenten“ zufolge findet die Eröffnung der neuen Sandfiltrations-Werke, die 120 Liter Wasser per Tag und Kopf der Bevölkerung zu liefern vermögen, am 1. Mai statt.

Triest, 29. April. (G. L. G.) Der Stapellauf des Dampfkreuzers „Maria Theresia“ fand heute in Anwesenheit des Erzherzogs und der Erzherzogin Karl Ludwig und des Erzherzogs Ludwig Viktor sowie einer überaus zahlreichen Menschenmenge statt. Den Tausch vollzog die Erzherzogin Maria Theresia. Die Ansprüche des Admirals von Sterned beantwortete die Erzherzogin mit einem Hinweis auf die Kaiserin Maria Theresia, deren Beispiel auch ferner unverändert fortgeltend möge.

Triest, 29. April. (G. L. G.) Der Kaiser richtete an den Admiral von Sterned ein Telegramm, in welchem es heißt, der glückliche Stapellauf des Dampfkreuzers „Maria Theresia“ biete der Kriegsmarine eine Verstärkung, deren Nutzen von ihren Fortschritten herabes Zeugnis ablege. „Wäge das Schiff, welches den Namen der großen Monarchin trägt, allzeit beitragen zur Ehre und zum Ruhme der kaiserlichen Kriegsmarine.“

Paris, 29. April. (G. L. G.) Deputirtenkammer. Kaiserliche Anfrage die Regierung über eine vaterlandseindliche Brotschüre, welche gelegentlich des Eisenbahnarbeiter-Congresses vor der Arbeits-Vorje ver-

theilt worden wäre. Der Arbeitsminister Brette erwiderte, der Verfasser dieser Brotschüre sei ein Ausländer, welcher die Französischen Arbeiter nicht kenne. Die Französischen Arbeiter verabschiedeten derartige Brotschüren und stellten ihr nationales Pflichtgefühl über die Geltendmachung ihrer Forderungen. Sie seien alle bereit, dem ersten Rufe des Kriegsministers Folge zu leisten. (Beifall). Damit war der Zwischenfall geschlossen. Die Kammer verließ sodann den Sitzungssaal betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Credits.

Paris, 29. April. (G. L. G.) Die Deputirtenkammer hat mit 171 gegen 5 Stimmen den Antrag Billebors Mareuil betreffend die Ausschließung von ausländischen Consuln von der Börse angenommen. — Der Delegirte der Französischen Gläubiger Portugals wird sich in Kürze nach Lissabon begeben, um mit den Delegirten anderer Länder zu abendlichen Beratungen zusammenzutreten.

Christiania, 29. April. (G. L. G.) Der König empfing heute den Staatsminister Stang, welchen er eruchte die Bildung eines neuen Cabinets zu übernehmen. Staatsminister Stang erklärte sich dazu bereit.

Rom, 29. April. (G. L. G.) Der Papst empfing heute Vormittag in den Loggien des Raphael die Pilger aus Lothringen, welche von mehreren in Rom ansässigen Lothingern begleitet waren, im ganzen etwa 250 Personen. Der Bischof von Metz verlas eine Französische Adresse. Der Papst erinnerte in seiner Französisch gehaltenen Erwiderung an den alten Ruhm der Metzger Katholiken, beglückwünschte den Bischof dazu, daß er ihm die Vertreter der Katholiken Lothingens zugeführt habe und sprach die Ueberzeugung aus, daß der Bischof und seine Gläubigen nach ihrer Rückkehr in die Heimath einen noch größeren Eifer zu Gunsten der katholischen Werte an den Tag legen würden. Abschluß empfahl der Papst allen Getreuen die engste Vereinigung mit dem Bischof und ertheilte schließlich den Anwesenden den Segen. Hierauf überreichte der Bischof dem Papst ein reich ausgestattetes Album mit Abbildungen von Denkmälern aus Lothringen, welches die Inschrift trägt: „Das katholische Lothringen für Leo XIII.“ Der Cardinal-Staatssecretär Rampolla wohnte den Audienz bei.

New-York, 29. April. (G. L. G.) Die hiesige Handelskammer veranstaltete zu Ehren der ausländischen Marineofficiere gestern Abend ein Diner, an welchem gegen 400 Personen theilnahmen. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Antliche Nachrichten.

Der König hat dem Kaiserlichen Commissar J. D. Regierungsrath Rose, beschäftigt in der Colonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, dem Rechtsanwält und Notar a. D., Justiz-Rath Claussen zu Kappeln im Kreise Schleswig und dem Gymnasial-Oberlehrer a. D., Professor Croon zu Debenhäusen, bisher zu Berden, den Rothen Alexander-Orden vierter Klasse, der Stiftsdame Freiin Lucia von Dalwig zu Ober-Tschirnan im Kreise Gubrau die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Der König hat den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Insignien ertheilt, und zwar: des Großkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, des Großkreuzes des Großherzoglich Badischen Ordens von Zähringer Löwen und des Großkreuzes des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen; dem Ober-Stallmeister Grafen von Wedel; des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens; dem Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrs-Controleur Grebe zu Magdeburg; der Ritter-Insignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären; dem Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg Dr. Weeren; der Ritter-Insignien zweiter Klasse desselben Ordens; dem Oberlehrer am Königl. städtischen Gymnasium zu Berlin Dr. Thunret; der von dem Herzog von Sachsen-Gotha-Gotha verliehenen Herzog-Ernst-Medaille;